Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 13.03.2025:

Gemeinde Bad Schönborn
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Areal Renz Süd“, Bad Langenbrücken und Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Areal Renz Süd“, Bad Langenbrücken gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften liegt im südwestlichen Siedlungsgebiet der Gemeinde Bad Schönborn und umfasst teilweise das Flurstück Nr. 5728 auf der Gemarkung Bad Langenbrücken mit einer Größe von rd. 0,7 ha. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden: durch Produktions- und Lagerhallen
- im Osten: durch eine Bahnanlage
- im Süden: durch Wiesenfläche sowie eine Lagerhalle
- im Westen: durch die Donauschwabenstraße.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).

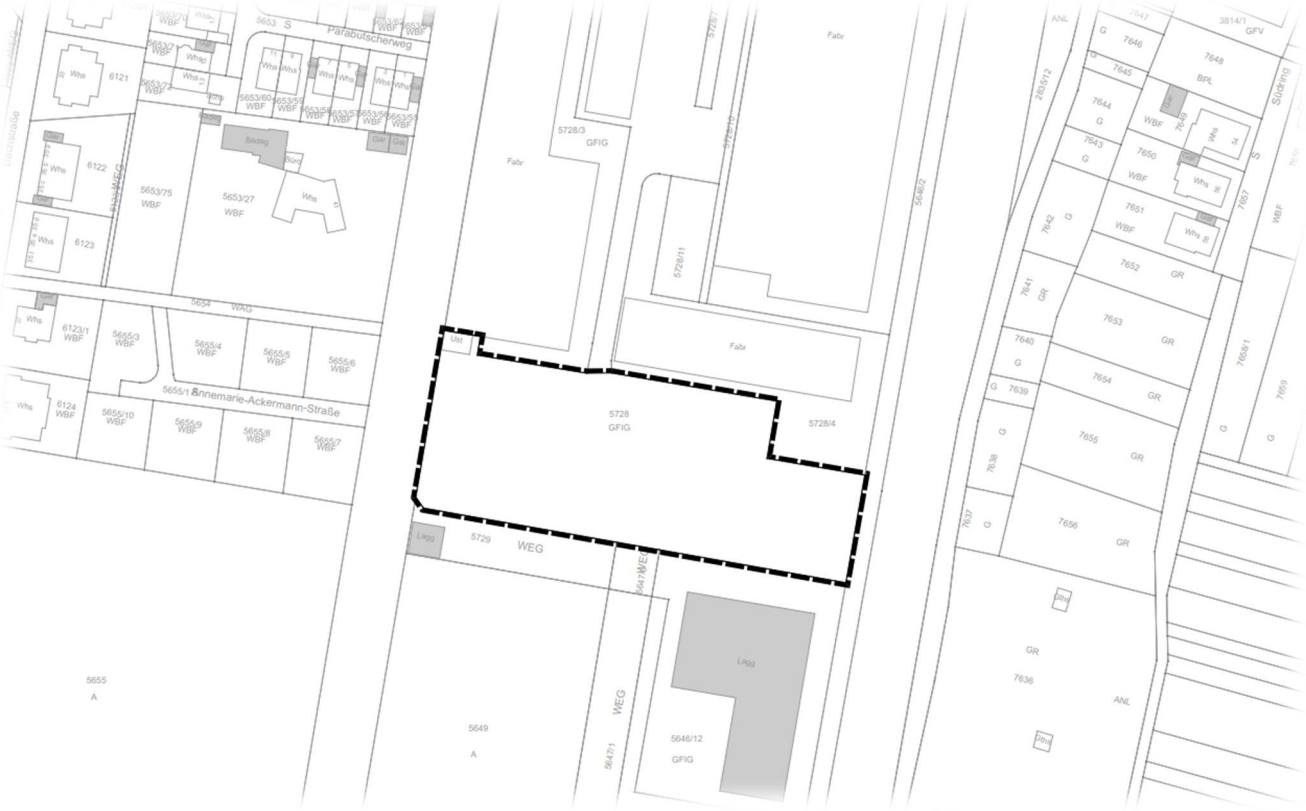

Ziel und Zweck des Bebauungsplans „Areal Renz Süd“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachnutzung der brachliegenden Flächen zu schaffen und so die gewerbliche Entwicklung in Einklang mit der Nachbarschaft voranzubringen.

Gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Gemeinde Bad Schönborn, den 10.03.2025

gez.

Klaus Detlev Huge

Bürgermeister

Gemeinde Bad Schönborn
Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften „Areal Renz Süd“, Bad Langenbrücken gemäß § 14 und § 16 BauGB

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 25.02.2025 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Areal Renz Süd“, Bad Langenbrücken mit Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan der Gemeinde Bad Schönborn hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn in öffentlicher Sitzung am 25.02.2025 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Areal Renz Süd“, Bad Langenbrücken (Flst.Nr. 5728 teilweise, der Gemarkung Bad Langenbrücken).

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).

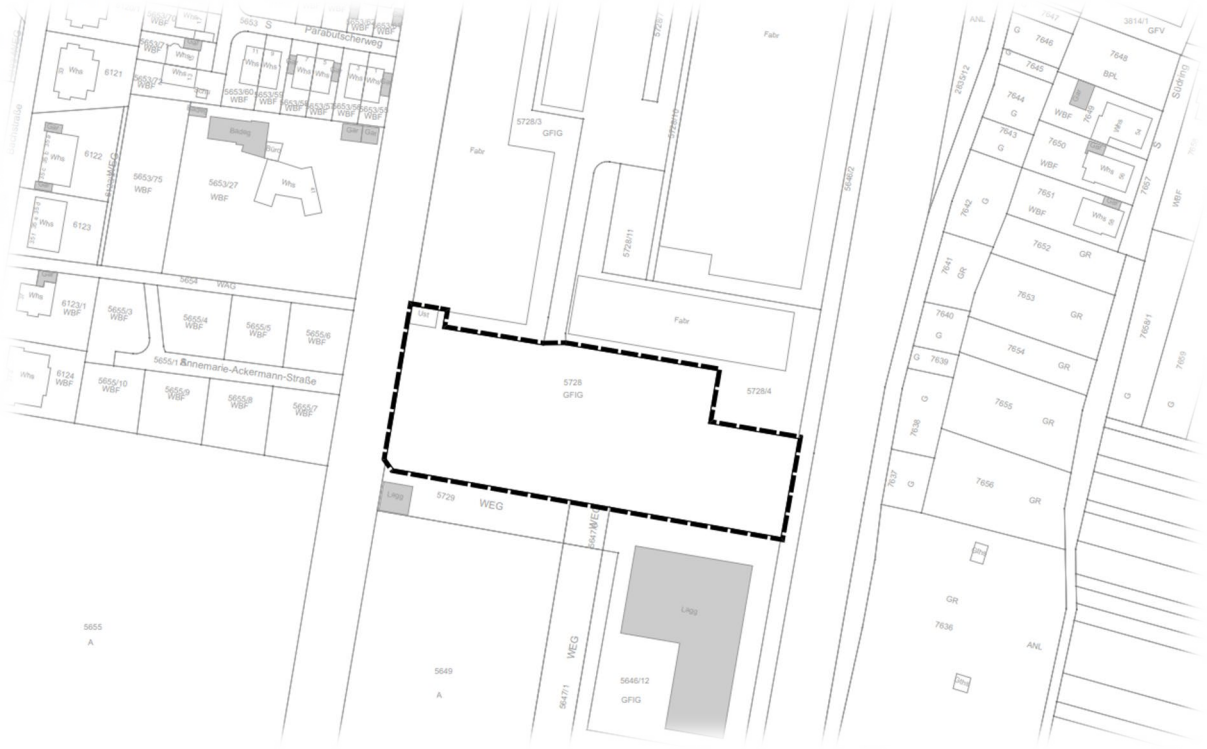

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Mingolsheim, Friedrichstraße 67, Bauamt, Zimmer 214a eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Absatz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

a.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,

b.) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Bad Schönborn, den 10.03.2025

gez.

Klaus Detlev Huge

Bürgermeister